

## Vortrag an den Ministerrat

**Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer, EUNAVFOR MED Operation IRINI; Entsendung von bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2021**

### **I. Völkerrechtliche Grundlagen sowie Aufgaben und Umfang der Operation**

Am 19. Jänner 2020 fand in Berlin eine Konferenz über die Situation in Libyen statt, als deren zentrales Ergebnis von den Teilnehmern Schlussfolgerungen zur Unterstützung des vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN), Ghassan Salamé, vorgelegten Drei-Punkte-Friedensplans angenommen wurden. Die Teilnehmer verpflichteten sich hiebei insbesondere, das mit Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 des VN-Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen verhängte Waffenembargo unmissverständlich und uneingeschränkt einzuhalten und umzusetzen.

Dabei stand zunächst eine Neuauflage des Mandats von EUNAVFOR Med SOPHIA zur Debatte. Österreich forderte eine neue Operation zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos mit neuem Mandat, neu festzulegendem Einsatzgebiet und einer klar ausformulierten Notbremse, um einem künftigen Sog auf die Migration („Pull-Effekt“) oder Missbrauch dieser Operation durch das Schlepperwesen vorzubeugen. Der österreichische Ansatz war dabei durchgehend davon geprägt, die Durchsetzung des Waffenembargos zu ermöglichen.

Am 17. Februar 2020 konnte beim Rat Auswärtige Angelegenheiten auf Basis dieser österreichischen Eckpunkte eine politische Grundsatzvereinbarung über die Errichtung einer neuen Militäroperation erzielt werden.

EUNAVFOR Med SOPHIA wurde daher mit Beschluss 2020/471/GASP des Rates vom 31. März 2020, ABl. Nr. L 101, S. 3 eingestellt und durch die neue EU-Operation EUNAVFOR MED Operation IRINI ersetzt, deren Einrichtung und Einleitung durch Beschluss 2020/472/GASP des Rates, ABl. Nr. L 101 S. 4 erfolgte und deren Fokus die Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen durch Luftüberwachung, Satelliten- und maritime Komponenten ist.

Die Operation wirkt mit bei der Durchführung der VN-Maßnahmen gegen illegale Ausfuhren von Erdöl aus Libyen. Außerdem unterstützt sie den Aufbau von Kapazitäten und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine für Strafverfolgungsaufgaben auf See. Die Wahrung der Menschenrechte und der Umgang mit schutzwürdigen Personen stellen einen wichtigen Teil dieser Ausbildung dar. Insgesamt leistet die Operation damit einen wichtigen Beitrag zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schlepper- und Menschenhandelsnetzwerken.

Die österreichische Forderung, den Einsatzbereich der maritimen Komponente fernab der Schlepperrouten festzulegen, wurde entsprechend im Mandat und im Operationsplan verankert: Der Befehlshaber der Operation ist angewiesen, die Operation so durchzuführen, dass durch den Einsatz der maritimen Komponenten keine Sogwirkung für Migration („Pull-Effekt“) erzeugt wird.

Zudem wurde eine Notbremse eingerichtet: Sollte die maritime Komponente der Operation wider Erwarten doch Schlepperboote anziehen, hat der Befehlshaber der Operation die maritimen Einheiten aus dem Gebiet sofort abzuziehen.

Dazu kommt, dass die Operation alle vier Monate dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der EU (PSK) zur einstimmigen Beschlussfassung vorgelegt werden wird. Damit besteht regelmäßig für alle EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf allfällige negative Entwicklungen mit der Beendigung der Operation zu reagieren.

Die Entsendung von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres entspricht dem langjährigen österreichischen Engagement in friedenserhaltenden Operationen der EU, unterstreicht die internationale Solidarität Österreichs bei der Sicherung des VN-

Waffenembargos und gestattet es, wertvolle Informationen über die Entwicklung der Operation in der Praxis und über die Lage in Libyen und im Mittelmeerraum zu erhalten.

## **II. Österreichische Teilnahme**

Im Sinne der internationalen Solidarität und der aktiven und solidarischen Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU erscheint es angezeigt, die Bestrebungen der Staatengemeinschaft zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Libyen – nach der österreichischen Beteiligung an EUNAVFOR Med Operation SOPHIA – durch eine Beteiligung an der nun neu eingerichteten Operation weiterhin zu unterstützen. Österreich wird sich mit bis zu 15 Angehörigen des Bundesheeres an EUNAVFOR MED Operation IRINI beteiligen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR MED Operation IRINI.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation, wie er in den Planungsdokumenten festgelegt ist, das ist insbesondere der Mittelmeerraum. Sanitätsdienstliche Transporte können auch zu Krankenanstalten in Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen in den Einsatzraum, einschließlich Versorgung, weiterhin über Italien, Malta und Griechenland erfolgen. Für Angehörige des Stabes des Hauptquartiers von EUNAVFOR MED Operation IRINI und für ihre Begleitung sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos der Operation auch zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Griechenland, Italien, Malta und Spanien erforderlich. Für

Personal, welches im Bereich Kapazitätenaufbau und Ausbildung eingesetzt ist, können zur fachdienstlichen Aufgabenwahrnehmung zeitweise Aufenthalte in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta und Spanien erforderlich sein.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es neben Aufenthalten in Frankreich, Griechenland, Italien, Malta und Spanien auch zu kurzen Aufenthalten in Zypern und den an das Operationsgebiet angrenzenden nordafrikanischen Staaten Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUNAVFOR MED Operation IRINI ist vorgesehen, dass Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen wird in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, durch eine von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zu beschließenden Verordnung geregelt.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich, abhängig vom Einsatzort der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres, nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

### **III. Aufwendungen**

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund 1,64 Mio. Euro (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

## IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 15 Angehörige des Bundesheeres im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI bis 31. Dezember 2021 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 weitere Angehörige des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI bis 31. Dezember 2021 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2021 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
  - gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation IRINI nach Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer

Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR  
MED Operation IRINI im Rahmen des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

23. April 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister